

Das Urheberrechtsgesetz' und die internationalen urheberrechtlichen Abkommen

In der Präambel zum Urheberrechtsgesetz heißt es:

„Das Urheberrecht trägt zur Entwicklung, Förderung und zum Schutz des internationalen Kulturaustausches auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bei.“

Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit das URG dieser Aufgabe gerecht wird und damit einen Beitrag zur internationalen urheberrechtlichen Entwicklung leistet.

Ein entscheidender Unterschied zum bisher geltenden Urheberrecht¹ besteht darin, daß das URG ausdrücklich auf die internationalen Rechtsbeziehungen eingeht.

§ 96 Abs. 3 URG befaßt sich speziell mit dem Schutz für Werke und Leistungen von Bürgern anderer Staaten oder von Staatenlosen, die außerhalb der DDR veröffentlicht worden sind; für sie wird urheberrechtlicher Schutz bzw. Leistungsschutz nach Maßgabe der internationalen Vereinbarungen gewährt, deren Partner die DDR ist. Fehlen solche internationalen Abkommen, dann sieht § 96 Abs. 3 Satz 2 URG die Anerkennung des Gegenseitigkeitsprinzips für den Fall, vor, daß ein Werk oder eine Leistung im konkreten Fall sonst keinen Schutz findet.

Das Gegenseitigkeitsprinzip wird bei Urheberrechten nur ausnahmsweise praktisch werden, weil hier in anderen Ländern normalerweise ähnliche Rechtsgrundsätze wie in der DDR gelten und sonst die internationalen urheberrechtlichen Abkommen Anwendung finden. Von größerer Bedeutung ist dieses Prinzip jedoch im Bereich der Leistungsschutzrechte, für die sich das Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (Rom-Abkommen)^{1 2} international bisher nur in beschränktem Umfange durchgesetzt hat. Deshalb ist in jedem Falle des Schutzes derartiger Leistungen zu untersuchen, ob die Leistungen von DDR-Bürgern oder DDR-Betrieben in dem betreffenden Lande Schutz genießen.

Die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst

Das wichtigste und umfassendste internationale Abkommen auf dem Gebiete des Urheberrechts ist die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (RBÜ) vom 9. September 1886 (RGBl. 1887 S. 493), deren neueste Form die Brüsseler Fassung vom 26. Juni 1948³ darstellt, die ohne deutsche Beteiligung zustande gekommen ist. Zur Zeit werden Vorbereitungen für eine neue Revisionskonferenz in * Stockholm im Jahre 1967 getroffen. Es wird wesentlich sein, das neue Urheberrechtsgesetz der DDR gerade im Lichte der Diskussionen zu untersuchen, die in Vorbereitung dieser Konferenz geführt werden.

Die Regierung der DDR hat bereits mit der Erklärung vom 11. Mai 1955 die Wiederanwendbarkeit der Rom-Fassung der RBÜ vom 2. Juni 1928 (RGBl. 1933 II S. 890) ausdrücklich bekräftigt und dies auch den ande-

ren Mitgliedern der Berner Übereinkunft in der hierfür durch das Abkommen vorgeschriebenen Form über die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mitgeteilt. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR hat durch die Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. April 1959 (GBl. I S. 505) bestätigt, daß die Rom-Fassung mit Wirkung vom 29. August 1955 in der DDR wieder angewendet wird⁴.

Bei der Ausarbeitung des URG ist aber nicht nur die Zugehörigkeit den DDR zur Rom-Fassung der RBÜ berücksichtigt, sondern auch geprüft worden, inwieweit ein Beitritt der DDR zur Brüsseler Fassung der RBÜ möglich wäre. Darüber hinaus haben offensichtlich die Diskussionen zur Vorbereitung der Stockholmer Revisionskonferenz im URG ihren Niederschlag gefunden; umgekehrt enthält auch das URG für diese Konferenz wertvolle Hinweise zur Lösung der bisher noch nicht entschiedenen Probleme.

Das Verhältnis der internationalen Abkommen zum Recht der Mitgliedstaaten des Abkommens

Nach Art. 2 Abs. 3 der Rom-Fassung sind die Verbandsländer verpflichtet, den Werken der Literatur und

⁴ Demzufolge gilt gegenwärtig im Verhältnis zwischen der DDR und den anderen Mitgliedstaaten der Berner Übereinkunft (gleichgültig, ob diese der Rom-Fassung oder der Brüsseler Fassung beigetreten sind) die Rom-Fassung. Nach dem stand vom 1. Juli 1965 sind weitere Mitglieder der Rom- bzw. der Brüsseler Fassung:

	Rom-Fassung	Brüsseler Fassung
Australien	..	—
Belgien
Brasilien
Bulgarien	..	—
Ceylon	..	—
CSSR	..	—
Dahomey
Dänemark
DBR	..	—
DDR	..	—
Elfenbeinküste
Finnland
Frankreich
Gabun
Griechenland
Großbritannien
Indien
Irland
Island	..	—
Israel
Italien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kongo (Brazzaville)
Kongo (Leopoldville)
Libanon
Liechtenstein
Luxemburg
Mali
Marokko
Monaco
Neuseeland
Niederlande	..	—
Niger
Norwegen
Obervolta
Österreich
Pakistan
Philippinen
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Schweiz
Senegal
Spanien
Südafrika
Tunesien
Türkei
Ungarn
Vatikanstadt
Zypern

¹ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227); Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7); Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217).

² Näheres hierzu am Schluß des Beitrags.

³ Deutscher Text veröffentlicht im Bundesanzeiger (Bonn) Nr. 144 vom 29. Juli 1952 und im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1952 S. 348.